

Kontakte

Mitglieder der HFK

Oberlandeskirchenrat Jörg Teichmann
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 4692150
E-Mail: Joerg.Teichmann@evlks.de

Prälat Hellmut Puschmann
Rungestraße 44 · 01217 Dresden
Tel.: 0351 4759752
E-Mail: Hellmut.Puschmann@t-online.de

Ali Moradi
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Fetscherstraße 10 · 01307 Dresden
Tel.: 0371 903133
E-Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Oberkirchenrat Christian Schönfeld
Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens e. V.
Obere Bergstraße 1 · 01445 Radebeul
Tel.: 0351 8315100
E-Mail: Christian.Schoenfeld@diakonie-sachsen.de

Reinhard Boos
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 5643240
E-Mail: Reinhard.Boos@smi.sachsen.de

Sebastian Vogel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich der Staatsministerin
für Gleichstellung und Integration
Albertstraße 10 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 56454920
E-Mail: Sebastian.Vogel@sms.sachsen.de

Detlef Sittel
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4882261
E-Mail: DSittel@dresden.de

René Burk
Landkreis Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz
Tel.: 03591 525132000
E-Mail: rene.burk@lra-bautzen.de

Geert Mackenroth MdL
Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4935171
E-Mail: saechsab@slt.sachsen.de

Dieses Faltblatt soll über die HFK informieren. Es vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung.

Ausführliche Informationen
sowie die geltende Rechtsgrundlage finden Sie unter:
www.offenes-sachsen.de

Impressum
Titelbild: Magda Fischer, fotolia
Gestaltung: Alexander Atanassow
V.i.S.d.P.: Markus Guffler
Druck: Parlamentsdruckerei
Stand: Januar 2016



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4935171 · Fax: 0351 4935474
saechsab@slt.sachsen.de
www.offenes-sachsen.de

Menschlichkeit

Härtefall

Chance

Integration

Empfehlung

Aufenthalt

Asyl

Recht

Sächsische Härtefallkommission

Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen

 Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Was macht die Härtefallkommission?

In bestimmten Konstellationen stellt es für Ausländerinnen und Ausländer eine unzumutbare Härte dar, wenn sie nicht in Deutschland bleiben dürfen. Solche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe prüft die Sächsische Härtefallkommission (HFK).

Kommt die HFK zu dem Schluss, dass diese Gründe vorliegen, bittet sie das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Solange sich die HFK mit dem Anliegen befasst, erfolgt keine Abschiebung.

Vorsitzender der HFK ist der Sächsische Ausländerbeauftragte. Alle Mitglieder der HFK sind allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die HFK befindet ohne Anwesenheit der Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung.

Sie können auf die HFK hoffen, wenn

- Sie in Sachsen wohnen,
- Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- dringende persönliche oder humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen und
- wenn für Sie eine positive Integrationsprognose getroffen werden kann.

An wen können Sie sich wenden?

Nur Mitglieder der HFK können entsprechende Fälle in das Gremium einbringen. Daher müssen Sie eines der auf der Rückseite aufgeführten Mitglieder ansprechen.

Sie sollten sich vorher umfassend informieren und persönlich beraten lassen, z. B. durch eine Migrationsberatungsstelle.

Was sollten Sie beachten?

Es ist wichtig, die persönlichen und humanitären Gründe vorzutragen, die für Ihren weiteren Aufenthalt sprechen. Sie sollten auch darstellen, wie Sie sich in die hiesige Gesellschaft integriert haben.

Das sind z. B. Angaben zu

- Ihren Einreisegründen
- Ihrem bisherigen Aufenthalt
- Ihrer Familiensituation
- Ihrem Gesundheitszustand
- Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ihrer Ausbildung/Ihrem Beruf
- Ihrer Religionszugehörigkeit
- Ihrem gesellschaftlichen Engagement
- Ihren Deutschkenntnissen

Sie sollten diese Aspekte z. B. durch Urkunden nachweisen.

Wann hat Ihr Anliegen keine Aussicht auf Erfolg?

Bestimmte Umstände schließen eine Befassung der HFK aus bzw. lassen ein erfolgreiches Verfahren unwahrscheinlich erscheinen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sie

- ausschließlich Gründe anführen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen hat,
- Ihren Lebensunterhalt (und den Ihrer Familienangehörigen) auch in Zukunft nicht sichern können,
- eine der im Katalog des § 3 der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO) enthaltenen Straftaten begangen haben oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder entsprechenden Geldstrafe verurteilt wurden,
- aktuell noch ein aufenthaltsrechtliches Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren betreiben.

Es gibt weitere Ausschlussgründe. Diese finden Sie in § 3 SächsHFKVO.